

# Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

**Dr. theol. Hölscher**

in Verbindung mit

Konsistorialrat Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrat Prof. D. Haussleiter in Greifswald,  
Prof. D. Walther in Rostock, Prof. D. Ihmels in Leipzig, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Nr. 35.

Leipzig, 31. August 1906.

XXVII. Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis jährlich 10 M. — Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 J. — Expedition: Königsstrasse 13.

Wright, Charles H. H., Daniel and his Prophecies.  
Bratke, Eduard, Epilogomena zur Wiener Aus-

gabe der *Altercatio legis inter Simonem Iudaeum et Theophilum Christianum*.  
Schornbaum, Dr. Karl, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg.

Friedrich, Dr. jur. Julius, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526.  
Gros, Erwin, Auf der Dorfkanzel.  
Neueste theologische Literatur. — Personalien.

Wright, Charles H. H. (Dr. phil. et theol., Superintendent of The Protestant Society, London), *Daniel and his Prophecies*. London 1906, Williams and Norgate (XXII, 334 S. 8). Geb. 7 sh. 6 d.

Ch. Wright hat einstmals in seinem reichhaltigen Buche *Ecclesiastes in relation to modern Criticism and Pessimism* (1883) ruhig zugegeben (p. 83 ff.), dass der Verfasser in den Worten „Ich hatte grössere Weisheit, grösseren Besitz, als alle, die vor mir in Jerusalem“ (1, 16; 2, 7 vgl. 4, 15; 10, 7 etc.) selbst den Schleier gelüftet hat, der über seiner Beziehung zu Salomo liegt. Aber bei dem Buche Daniel meint er die absolute Authentie behaupten zu können. Den Beweis dafür will er hauptsächlich in dem ersteren der beiden obengenannten Bücher leisten, in welchem er folgende Gegenstände darbietet: Eine neue Uebersetzung mit Einschaltung des Gebets Azariä und des Gesanges der drei Männer im Feuerofen (p. 1—42), dann eine allgemeine Besprechung des Danielbuches, dessen LXX-Uebersetzung und das Zeugnis über das Buch Daniel in den vorchristlichen und apostolischen Zeiten (bis p. 100), dann Untersuchungen über die geschichtlichen Elemente des Buches Daniel (p. 101—141), endlich eine Verteidigung der Authentie der prophetischen Partien dieses Buches (p. 142—326).

Dass die Darlegungen des Verfs ganz methodisch gearbeitet seien, kann man nicht sagen. Hauptsächlich der erste Abschnitt „das Buch Daniel im allgemeinen“ macht einen un-systematischen Eindruck. Denn eine systematische Darlegung hätte, wenn auch die textkritische Behandlung des Buches übergangen werden konnte, doch die Einheitlichkeit des Buches, seine Stellung zur Sprachgeschichte, zur Geschichte des Kanon, zur nachexilischen Literaturgeschichte und endlich zum Verlaufe der Welt- und Geistesgeschichte untersuchen müssen. Von diesen Themata sind aber die erstgenannten nur gestreift.

Ueber die Einheitlichkeit des Buches Daniel erfährt man nur nebenbei, dass nach der Ansicht des Verfs „chapter XI is partially a Targum“ (p. XXII). Aber welcher Notbehelf, gerade da Interpolationen anzunehmen, wo Wright auch nicht mehr leugnen kann, dass eine genaue Chronik der Ereignisse über Alexander d. Gr. hinaus bis zu Antiochus Epiphanes und dessen Taten gegeben ist (p. 242)! Ausserdem aber hat schon Strack in diesem Blatte 1891, Kol. 82 richtig bemerkt, dass gegen die Annahme der Interpoliertheit von Kap. 11 die völlige Gleichheit der Ausdrucksweise in Kap. 8—12 spricht. Aber wohl kann auf methodisch einwandfreie Weise begründet werden, dass die Ueberlieferungen und Zukunftsblicke, die sich zuerst an den Namen eines weisen und frommen Daniel geheftet hatten, in den Zeiten der makkabäischen Drangsal selbst in immer detaillierteren Gemälden dargeboten worden sind. Für diese Idee sprechen zunächst folgende zwei Gründe: der

weitreichende Parallelismus zwischen den Zukunftsbildern von Kap. 2 und 7 (vgl. meinen Artikel „Menschensohn im B. Dan.“ in *Neue kirchl. Zeitschr.* 1905, Dez.) und sodann das Ergebnis, zu welchem H. Preiswerk in seiner tüchtigen Untersuchung „Der Sprachenwechsel im B. Dan.“ (1903) betreffs der ursprünglichen hebräischen Gestalt des 7. Kapitels gelangt ist.

Ferner die Authentie des Buches Daniel vor dem Forum der Sprachgeschichte wird auch nur in gelegentlichen Anmerkungen behandelt. Aber man vergegenwärtige sich doch nur z. B. diese eine Tatsache. Der Name des Königs *Nabukudur-usur* besitzt noch bei Hesekiel an allen Stellen (26, 7; 29, 18 f. u. 33, 10) sein mittleres *r*, aber im Buche Daniel (1, 18 etc.) findet sich stets schon die spätere Form *Nabukadn-essar* mit mittlerem *n* zur Dissimilation der beiden *r*. Und da sollte das Buch Daniel ebenso wie das Buch Hesekiel von einem Zeitgenossen dieses babylonischen Königs stammen? Alle übrigen Nachweise betreffs des Hebräischen des Buches Daniel gibt meine Einleitung ins A. T., S. 387. Ferner das Aramäische dieses Buches ist nur in einer Anmerkung zu S. 43 f. berührt, aber es ist nichts davon erwähnt, dass das Buch Daniel gegenüber den aramäischen Partien des Buches Esra jüngere Formen zeigt: gegenüber 15 *khom* und *hom* bietet das Buch Daniel nur Formen auf *n*, und doch sind diese Formen auf *m* nunmehr auch in den altaramäischen Sendschirli-Inschriften (aus der Mitte des 8. Jahrhunderts) gefunden (Lidzbarski, *Handb. der nordsemit. Epigraphik* 1898, S. 396) und auch z. B. von Martin Schultze in der *Grammatik der aramäischen Muttersprache Jesu* (1899, § 102) als alt anerkannt worden. Als griechisch sodann ist *sumponija* (3, 5) schon von Calov in seinem sehr lesenswerten *Criticus sacer*, S. 87 bezeichnet worden, und wenn nun wieder Wright p. X voraussetzt, dass griechische Musikinstrumente schon in „Assyrien“ gebraucht worden sein können, so hat er doch wieder nicht das erst im mazedonisch-alexandrinischen Dialekt sich findende mittlere *n* von *psanterin* gewürdigt.

Sodann ist es ja eine bekannte Schwierigkeit gegenüber dem exilischen Ursprung des Buches Daniel, dass dieses nicht in den zweiten Hauptteil des hebräisch-jüdischen Kanon aufgenommen, nicht unter die *Nebi'im* gestellt worden ist, sondern einen der letzten Plätze unter den *Kethübim* einnimmt. Alles, was man früher zur Erklärung dieses Umstandes vorgebracht hat, ist in meiner Einleitung S. 439 geprüft worden. Wright aber geht von der Behauptung aus, es sei vergeblich, ein Datum für den Schluss der drei Hauptteile angeben zu wollen (p. 50). Indes der erste Hauptteil ist doch zur Zeit Esra-Nehemias (Neh. 8) geschlossen, in den dritten aber sind die Sprüche des Jesus Sirach nicht mehr aufgenommen worden, und weshalb hat das Buch Daniel nicht mehr einen Platz im zweiten Hauptteil bekommen? Erst wenn Wright dies durch

einen neuen Grund motivieren kann, darf er sagen, es sei nicht deshalb geschehen, weil die Sammlung der Nebi'im von Jesaja bis Maleachi bereits als ein geschlossenes Korpus betrachtet wurde. Ganz schwach aber ist ein solcher Satz, wie dieser: „Keine Herabsetzung sollte dem Buche der Psalmen dadurch zugefügt werden, dass es an die Spitze der Kethûbim oder Haglographen gestellt wurde“. Das versteht sich ja von selbst, denn die Psalmen freilich konnten weder in den Pentateuch noch zu den historischen oder den prophetischen Büchern gestellt werden. Aber mit dem Buche Daniel lag die Sache anders. Dieses hätte mindestens ebenso, wie das Buch Jona, unter die Nebi'im gestellt werden müssen — wenn, ja wenn deren Sammlung eben nicht schon als ein geschlossenes Korpus in Theorie und Praxis gegolten hätte. Diese Tatsachen unberücksichtigt lassen und sich auf solche Sätze, wie: „nach welchen Normen die Schlussherausgeber der hebräischen Schriften ein Buch in eine und ein anderes Buch in eine andere Hauptabteilung gestellt haben, ist unbekannt“ (p. 51) zurückziehen, dies kann kein exaktes Verfahren genannt werden. Wenn Wright aber darauf hinweist, dass das Buch Daniel nach dem Talmud von Männern der grossen Synagoge geschrieben oder wenigstens redigiert worden ist, so ergibt sich die Wertlosigkeit dieser Tradition schon z. B. daraus, dass das Alte Testament selbst David bestimmt nur zum Verfasser eines Teiles der Psalmen gemacht hat, aber in jener Talmudstelle, die Wright im Auge hat, ihm der ganze Psalter zugeschrieben ist, wie später z. B. auch bei Melito von Sardes (Eus., Hist. eccl. 4, 26), Augustin (de civitate Dei 17, 34), Sa'adja (S. Poznanski, Ibn Chiquitilla 1895, S. 31), Thomas Aquinas (Zeitschr. f. wiss. Theol. 1895, S. 611 f.). Uebrigens ist Wrights Ansicht über „die Männer der grossen Synagoge“ in meiner Einleitung, S. 446 kritisiert worden.

Die literargeschichtliche Untersuchung des Buches Daniel betrifft z. B. dessen Stellung zu den Weissagungen Haggais, Sacharjas und Maleachis. In ihnen ist die Zeit des künftigen Heils oder Gerichts durchaus als eine nahe bezeichnet (Hag. 2, 6—9. 20—23; Sach. 3, 8—10. 6, 12 f. 15; Mal. 3, 1). Da ist kein Hinweis auf eine Entwicklung des Gottesreiches zu finden, die durch vier Weltmonarchien sich hindurchzöge, und wenn Wright (p. XIX) betreffs Hag. 2, 6—9 auf Hebr. 12, 26 bis 28 hinweist, so wird er doch wohl nicht leugnen wollen, dass zwischen dem eigentlichen Sinn und der späteren Anwendung einer alttestamentlichen Stelle ein Unterschied zu machen ist. Ferner meint er, nicht mit mir betreffs der vier Wagen (Sach. 6, 1—8) übereinstimmen zu können. Er sagt: „Der erste von diesen Wagen scheint, als er die Augen des Propheten auf sich lenkte, fast aus seinem Gesichtskreis verschwunden gewesen zu sein. Er war in seinem schnellen Laufe vorbeigezogen und sein Rachewerk war getan. Aber der vierte Wagen war damals noch nicht fertig zu der ihm zugewiesenen Aufgabe“ (p. XVIII). Aber davon kann im Texte beim besten Willen nichts entdeckt werden, sondern auch betreffs des vierten Wagens ist ausdrücklich und mit dem gleichen Ausdruck *jās'û* gesagt, dass er bereits ausgezogen sei. Also auch das durch den vierten Wagen symbolisierte Strafgericht Gottes hatte damals bereits begonnen, und nur weil die Sphäre dieses Strafgerichts eine ausgedehntere und — bei der religiös-moralischen Ungleichheit der Erdbevölkerung, abgesehen von Babel und Aegypten — auch zum Teil weniger sichere war, so ist diesem vierten Wagen und seiner Begleitung noch einmal zugerufen: „Geht hin, durchzieht die Erde!“, und schliesslich wird noch von allen vier Wagen ausgesagt: „und sie ergingen sich auf der Erde“. Jedenfalls entspricht die Meinung von Wright: „Die vier Streitwagen Sacharjas sind nicht als gleichzeitige (contemporaneous), sondern als einer nach dem anderen ausziehend vorgestellt“ keineswegs dem Texte. Auch hat kein von mir verglichener Kommentator (z. B. Köhler und Bredenkamp einerseits, Nowack und Marti 1904 andererseits) den Gedanken Wrights im Texte gefunden.

Folglich findet die exilische Datierung des Buches Daniel auch in den nachexilischen Prophetenbüchern Hindernisse, aber keine Stützen. Ebenso steht es, wenn wir das Buch Daniel mit den Aeusserungen des Siraciden vergleichen. Allerdings

Wright (p. 77) will die Tatsache, dass Daniel in Sir. 44 ff. nicht erwähnt ist, dadurch ausgeglichen sein lassen, dass neben Nehemia nicht auch Esra erwähnt sei. Aber er hat gleich anderen wieder nicht den Umstand beachtet, dass Daniel in Jesus Sirach nicht einfach übergangen worden ist, sondern dass in 49, 14—16 ausdrücklich gesagt ist, Sirach habe in der Geschichte seines Volkes keinen Mann gefunden, der Joseph ähnlich sei. Diese Aussage wäre unmöglich gewesen, wenn Daniel bereits in dem uns vorliegenden Buche als eine Persönlichkeit dargestellt gewesen wäre, die — gleich Joseph — durch Traumdeutung sich die Reichskanzlerstellung errungen gehabt hätte. Wie aber in den bekannten Prologworten des Siracidenkells, sein Grossvater habe „das Gesetz und die Propheten und die übrigen Bücher“ gelesen, eine Aussage über eine griechische Uebersetzung des Buches Daniel liegen soll (p. 76), ist unbegreiflich. Der Begriff „die übrigen Bücher“ ist sehr farblos, und jedenfalls ist ihr Umkreis nicht bestimmt. Was auch soll sich daraus ergeben, wenn sogar schon im Jahre 132 (Wright spricht von 120 v. Chr.) eine griechische Uebersetzung des Buches Daniel existiert hätte? Ueber die Beziehung des griechischen Buches Daniel und des 1. Makkabäerbuches vergleiche man die Darlegung in meiner Einl., S. 386, die auch von P. Riesler in der Tüb. Theol. Quartalschrift 1897, S. 585 gebilligt worden ist.

Die Stellung der erzählenden Partien des Buches Daniel zu den anderwärts berichteten Tatsachen ist von Wright weitläufig behandelt worden. Aber die entscheidenden Punkte (s. meine Einl., S. 388 f.) sind dabei keineswegs verändert worden. Solche Differenzen, wie dass Jeremia (25, 1. 9; 46, 2) erst im vierten Jahre Jojakims den Anmarsch Nebukadnezars gegen Jerusalem ankündigt, aber in Dan. 1, 1 — wahrscheinlich im irrigen Blick auf die Ereignisse von 2 Kön. 24, 1 — Nebukadnezars drittes Jahr als das seiner Ankunft nach Jerusalem genannt ist, lassen sich nicht beseitigen. Solche Nuancen der Ueberlieferung haben aber auch nicht wenige Parallelen (Deut. 10, 22 und Ap.-Gesch. 7, 15 etc. in meiner Einl. a. a. O.), nur dass davon auch wieder Wright nichts erwähnt. Auch die Zusammenrückung von Nebukadnezar und Belsazer (5, 11. 13. 18. 22) besitzt mehr als einen Pendant. Z. B. ist ja der Zeitraum von der Einweihung des zweiten Tempels bis zu Alexanders d. Gr. Anwesenheit in Palästina, also die Zeit von 516—331, in der offiziellen Zeitrechnung der Judenschaft zu 34 Jahren kontrahiert worden (Seder 'olam rabba, cap. 30; andere solche Erscheinungen sind in meiner Einl. erwähnt). Diese Sache liegt auch nicht so, dass „Amel-Marduk [= Evilmerodach] der Belsazer ist, der die heiligen Gefässe entweichte (Dan. 5)“, wie H. Winckler in Keilinschriften u. A. T. (1903), S. 285 meint. Nein, der Belsazer, der zur Zeit der persischen Eroberung Babylons lebte und *Bel-šar-usur* hiess (Keilinschriften etc. S. 396), der ist — in psychologisch erklärlicher Weise — mit dem ersten bekannten chaldäischen Herrscher Nebukadnezar verknüpft worden, wie ja Sanherib in Tob. 1, 18 der Sohn Salmanassars genannt ist, wenn auch wieder Wright davon nichts weiss.

Das vierte Reich in Kap. 2 und 7 wird von Wright wieder als das römische gedeutet, während Kap. 8 nur bis auf „das griechische Königreich Syrien vom Regierungsantritt des Antiochus Epiphanes an“ (p. 188) hinweist. Dies soll aus der Verschiedenheit des „kleinen Horn“ (7, 8) und des „sehr kleinen Horn“ (8, 9) sich ergeben (p. 163 etc.). Aber der Umstand, dass in 7, 8 einfach *וְיִצְרָא*, aber in 8, 9 *בְּיָצְרָא* (meine Syntax § 352 z!) gebraucht ist, kann die Trennung der beiden Grössen nicht bewirken. Entscheidend fällt in die Wagschale, dass die Charakteristik des Verhaltens der beiden Herrscher, die je an jenen beiden Stellen als ein Horn veranschaulicht sind, so wesentlich übereinstimmend ist (vgl. 7, 8. 20 und 8, 9—12. 23—25), dass beide Male ebenderselbe Herrscher gemeint sein muss. Dafür hat sich auch hauptsächlich Zöckler in seinem Kommentar S. 148 f. ausgesprochen. Wright betont aber auch den Umstand, dass das kleine Horn von Kap. 7 bei seinem Auftreten drei von den zehn Hörnern auf dem Kopfe des vierten Tieres entwurzelte, während in Kap. 8 von keinem Entwurzeln anderer Hörner gesprochen sei

(p. 163). Indes der doch mehr nebensächliche Umstand, dass drei unter den Diadochenfürsten (vgl. z. B. Behrmann z. St.) wegen der Regierung des Antiochus Epiphanes ihres Herrschaftsanspruchs verlustig gingen, brauchte nicht auch in Kap. 8 wiederholt zu werden. Aber das dem einen Herrscher (7, 25) für dreiundeinhalb Zeiten (meine Syntax § 266 b d!) zugeschriebene Verhalten und das dem anderen Herrscher (8, 24) beigelegte Verhalten ist so ähnlich, dass es auf ebendieselbe Persönlichkeit gedeutet werden muss. Drei Hörner aus der Reihe der zehn Hörner oder Fürsten (7, 7) sind ja auch wirklich vor dem Regierungsanfang des Antiochus Epiphanes um ihren Herrschaftsanspruch auf Syrien gebracht worden: Selenkus IV. Philopator, der 176 von Heliodor ermordet wurde, dann dieser selbst in dem gleichen Jahre und ebenso entweder Demetrius I. Soter, oder ein Bruder desselben. Die Aenderung von Zeiten (d. h. Festtagen) und Religion (7, 25a) ist von Antiochus Epiphanes unternommen worden (1 Makk. 1, 48 u. 2 Makk. 6, 6 f.), und die dreiundeinhalb Zeiten (7, 25b, erklärt in meiner Syntax § 266 d) sind in 9, 27 als eine halbe Jahrwoche gedeutet, und dies kann nicht auf die Zeit von Christi Wirksamkeit bezogen werden, da dieser nicht bloss 3½ Jahre das Opfer abgeschafft und hinterher wieder eingesetzt hat.

Die in 9, 24—27 aber überhaupt angegebenen Zeiträume können nicht als bis auf Christi Zeit herabreichend erwiesen werden. Wright freilich meint, „die Theorie, dass die siebzig Wochen eine Verlängerung der siebzig Jahre sei, beruhe auf zwei Voraussetzungen: 1. dass das Buch Daniel ein Produkt der Makkabäerperiode sei, und 2. dass die siebzig Jahre, die von Jeremia vorausgesagt seien, siebzig Sabbatsjahren entsprächen“ (p. 192). Man weiss aber nicht, wozu der Text dasteht, wenn er nicht beachtet werden soll. Nach dem Text (9, 2) stehen die siebzig Jahrwochen im Zusammenhang mit den siebzig Jahren, von denen Jeremia gesprochen hat (25, 11 parallel 29, 10), und diese sind einfach ausgedeutet in Dan. 9, 23 ff. Folglich sind jene beiden Voraussetzungen, deren Wright andere anklagen will, nur von ihm selbst erdichtet. Die Sachlage ist der entgegengesetzte Fall. Weil die siebzig (*schib'îm*) Jahre, die von Jeremia (25, 11 u. 29, 10) genannt sind, in Dan. 9, 2. 23 ff. ausgedeutet sind, wie sich auch an der nur hier vorkommenden, aber wieder von Wright nicht beachteten Pluralendung *schabû'îm* zeigt, und weil diese siebzig Wochen von Jahren nicht vom Ausgang jenes Verheissungswortes bis auf Christi Zeit reicht (alle neuesten Berechnungen sind von mir in Neue kirchl. Zeitschr. 1900, S. 1007 ff. u. 1904, S. 981 ff. geprüft worden), und weil die letzte halbe Jahrwoche nicht in der Zeit von Christi Wirksamkeit ihre Realisierung gefunden hat: deshalb kann kein anderes Urteil als dieses gefällt werden: auch 9, 24—27 weist bloss bis auf die dreiundeinhalb Jahre zwischen der syrischen Profanierung des Heiligtums bis zu dessen Wiedereinweihung herab.

Es ist ja in der Tat auch ein bewundernswerter Akt der göttlichen Weisheit, dass der Termin des Auftretens Christi nicht aus dieser Danielstelle berechnet werden kann. Sonst könnten die Gegner des Christentums sagen, Jesus habe aus einer solchen Berechnung sein Berufungsbewusstsein geschöpft. Ist denn jene Danielstelle auch wirklich in den neutestamentlichen Erzählungen über Christi Geburt und Auftreten irgendwo verwertet? Man wird vergeblich danach suchen. Aber Christus hat doch selbst vom Greuel der Verwüstung gesprochen (Matth. 24, 15)! Ja, er hat ein Anzeichen seiner Wiederkunft so genannt. Aber ob er damit den Sinn jener Worte des Buches Daniel (9, 27) angeben wollte, oder eine Anwendung von ihnen machen wollte? Darf ihm zugetraut werden, dass er der Geschichte zum Trotz in Abrede stellen wollte, dass schon einmal ein Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte gestanden hatte? Ich wenigstens meine nicht annehmen zu dürfen, dass er die Geschichtsbücher (1 Makk. 1, 54 etc.) habe desavouieren wollen. Es musste dies aber der starken Sprache gegenüber, die Wright in bezug auf Dan. 9, 24—27 gebraucht hat, mit Klarheit und Entschiedenheit festgestellt werden.

Folglich hat auch Wright nicht das Ziel erreicht, das er

verfolgt hat. Auch er hat die absolute Authentie des Buches Daniel nicht beweisen können. Nach allen erneuerten Erwägungen darüber lässt sich nur das behaupten, was ich in meiner Einleitung, S. 391—393 als Schlussresultat vorgelegt habe.

Ed. König.

Bratke, Eduard (Lic. Dr., a. o. Prof. d. Kirchengeschichte in Breslau), Epilegomena zur Wiener Ausgabe der Altercatio legis inter Simonem Iudaeum et Theophilum Christianum. Mit einer Tafel. Wien 1904, C. Gerolds Sohn in Komm. (= Sitzungsberichte der Kais. Akad. der Wiss. in Wien. Philosophisch-histor. Klasse. Bd. CXLVIII) (198 S. 8).

Nach einer kurzen Orientierung über „die bisherige wissenschaftliche Arbeit an der Altercatio“ (§ 1) bespricht der Verf. „das urkundliche Material und seine grundsätzliche Behandlung“ (§ 2). Der von Bratke aufgefundene und kollationierte Reichenauer Cod. R. s. VII wird sehr eingehend beschrieben und charakterisiert, danach der Bambergensis (B) s. IX—X, den der Herausgeber in richtiger Würdigung seines Wertes dreimal verglichen hat; die verschiedenen Hände werden richtig geschätzt. Ueber die Mss. CV erfahren wir nach den Mitteilungen der Ausgabe nichts wesentlich Neues mehr. Jedenfalls hat der Herausgeber das Möglichste getan, um das für die Textkritik erforderliche Material zu beschaffen und freizulegen. In der Klassifizierung der Handschriften ist der Bambergensis richtig als das Fundament der Textrezension hingestellt, wie dies Manuskript z. B. auch Anführungen aus älteren Bibelversionen aufweist, als die sind, welche in den anderen Manuskripten zitiert werden. Wenn — beiläufig bemerkt — Bratke dabei äussert, dass RCV in den Bibelzitierten ein Streben nach Abkürzung zeigen, so muss ich dem widersprechen; vgl. meine Anzeige in dieser Zeitschrift XXV S. 464 zu 46, 9—10 und in der nachfolgenden Besprechung 23, 14; 33, 6; 39, 1. Nicht gerade beruhigend wirkt es auf den Leser, wenn der Verf. S. 40 schreibt, dass Zusätze wie Christianus und Iudaeus (2, 13 ff.) in B gar nicht stehen, aber doch in den Text aufgenommen sind, und zwar nur, weil der librarius von R eine schreib- und mal-lustige Person war und die Attribute stets wiederholte. „Ich vermute“, sagt Bratke, „dass die Namensformel im Archetypus gestanden hat“. Aber solche Vermutungen setzt man doch nicht als Originallesart in den Text gegen den besten Zeugen! Und noch weniger darf man solche willkürliche Akte verschweigen, wie es der Herausgeber in seinem kritischen Kommentar tut! Wir haben in unserer Besprechung 1904 davon nichts berichten können, weil wir den Vorgang erst später aus diesen Epilegomena ersehen haben. Der Herausgeber dürfte es da eigentlich nicht übelnehmen, wenn man nun auch seinen sonstigen Angaben des kritischen Apparates misstrauen wollte. Denn was an der Namenformel geschieht, kann auch an anderen Stellen geschehen, die Bratke für glatt hält, andere aber noch beanstanden. Auch folgender Praxis des Verf.s stimmt man nicht ohne weiteres zu. „Es wäre überflüssig“, heisst es S. 39, „auch diejenigen Rasuren und Korrekturen zu verzeichnen, . . . die an Stellen auftreten, wo der Text durch andere Zeugen bereits gesichert ist“. Wäre man nur des letzten Umstandes überall sicher. Was bei R, dessen Varianten minutiös mitgeteilt zu sein scheinen, recht war, musste auch für B billig sein.

In unserer ersten Anzeige haben wir dargetan, dass Bratke den Wert von B nur theoretisch geschätzt hat, dass aber seine textkritische Praxis dieser Würdigung gar zu sehr widerspricht. Ein wie trefflicher Text sich aus dem Bamberger Kodex gewinnen lässt, glauben wir dort an verschiedenen Beispielen nachgewiesen zu haben. Weiteres Material in diesem Sinne wird sich noch anlässlich des nächsten Abschnittes der Epilegomena ergeben, den der Verf. (§ 3) überschreibt: „Die Textkritik im einzelnen und die Exegese“ (S. 41—109). Hier gibt der Herausgeber zunächst eine Begründung der von ihm in Texten gebotenen Lesarten. Soweit wir die Stellen seinerzeit in dieser Zeitschrift besprochen haben und an unseren Herstellungen festhalten (und das ist überall der Fall), brauchen

wir nicht darauf einzugehen, zumal eine am Schluss der Epilegomena gegen meine Ausstellungen verheissene *Retractatio*, soweit ich gesehen habe, nicht erfolgt ist. Da Bratke bei diesem Anlass allenthalben auch sachliche Erklärungen gibt, so vertritt dieser Abschnitt zugleich die Stelle eines Kommentares, und zwar, das sei gleich vorweggenommen, eines recht guten. Hier kommt dem gelehrten Forscher ein ausgebreitetes Wissen und seine treffliche Kenntnis der patristischen Literatur zu statten. Man nimmt seine Belehrung auch dann gern entgegen, wenn man in der Textkritik andere Wege gehen muss, wie Ref. es fast überall tut. Beim Durchgehen dieses Abschnittes fügen wir in der laufenden Textfolge noch eine Anzahl von Herstellungen (nach B) und sonst uns naheliegende Verbesserungen hinzu. 3, 5 schreibt Bratke mit CV *deum omnipotentem etc.*, während B *dominum* hat, das nicht gegen den Zusammenhang ist. Meines Erachtens ist an dieser Stelle der Hauptnachdruck auf die Attribute „omnipotentem, invisibilem, immensum, incomprehensibilem“ gelegt: wir verehren einen Herrn (als „Gott“ ist im Zusammenhange selbstverständlich, da es kurz vorher 2, 18 heisst: „*praeter me non est deus*“), der diese vierfache Eigenschaft hat. — 4, 4 fehlt *domine* in B; Bratke setzt es mit CV ein, weil es „ein wichtiges Beweismittel“ sein soll, dass trotz seiner Dreiheit *deus unus* ist. Darum muss es Theophilus aber nicht angewandt haben! — 4, 16 lesen wir mit B *quem dominum*, ebenso 5, 14 *dominum Christum* und 5, 15 *Christum dominum*. — 5, 12: Was Bratke zur Verteidigung des Engelbrechtschen *accumulent* sagt, klingt nicht sehr zuversichtlich und rechtfertigt die Beseitigung von *accolent* (B) nicht. Nun soll gar das Futurum „verdächtig“ sein! Nicht mehr als 5, 10 *longum erit*! — 8, 11 bleibt mit B (*vulvae*) *incontaminatae*; daran ändert 19, 10 v. *intaminatae* nichts, das natürlich dort ebenso richtig ist. Die patristische Literatur hat beide Formen nebeneinander. — 9, 3 ist *ad inhabitandum* (B) nach dies *tui* beizubehalten. Wir haben nicht das Recht, eine Bibeltextfassung, die der Autor irgendwo vorfand oder sich einbildete, zu beseitigen. Ueberdies entspricht die Wiederholung des Ausdrucks der populären und der eifrig betonenden (unterstreichenden) Redeweise. — 9, 6: *domum* (st. *thronum*) B ist kein Schreib- und Hörfehler, sondern als sinnverwandter Ausdruck zusammenhangsgemäss. — 9, 7–8: *fides consequetur domum B*. Zweimaliges Verschreiben ist unwahrscheinlich, der Ausdruck gibt einen brauchbaren Sinn, und das muss genügen. Br. liest mit den geringeren Hss. *fidem c. domus*. — Das Gleiche gilt wieder 10, 3 von *consummatur quidem B*, „es wird ja erfüllt“. — 10, 11: *hoc* fehlt in B und wird nicht vermisst, muss also fallen, dagegen ist 11, 2 *et* (= *etiam*) nach *audire* wiederherzustellen. Ebenso 12, 1 *antequam B* (nämlich *faceret* oder *constitueret*, nach dem unmittelbar vorhergehenden zu ergänzen). Ebenda führt *caelo B* auf *caelum* (CAELO = CAELV). — 12, 5 ist *adlaetabar* (*adlaetabar B*) herzustellen; *laetabar* Bratke. Gerade hier ist *adlaetabar* gegenüber dem folgenden *cum laetaretur* so nötig, wie oben Z. 4: *ego eram, cui adgaudebat*. Teilnahme und Gemeinsamkeit sind wesentliche Faktoren dieses Zusammenhangs, vgl. Z. 2–4 *aderam cum illo . . . eram simul cum illo*. — 12, 7 scheint mir *dictum esse* (in Rasur B) immer noch besser bezeugt als *dixisse* (RCV Br.). — 12, 12: *et* vor *dei filium* ist mit B zu tilgen und ein Komma dafür zu setzen. — 13, 2: *signabitur visus et propheta, orietur iustitia sempiterna*] Br. Das von B gebotene *iustitiae sempiternae* bleibt und gibt einen guten Sinn, wenn man das Komma vor *orietur* tilgt. — 13, 3: *et scies et intelliges ab exitu sermonis in respondendo et aedificando Hierusalem*] Br. nach CV, jedoch mit eigener Konjekture *aedificando* (*aedificabo* CV). Aber B hat etwas ganz anderes: *et esaias dicet et intellegit ab exitu sermonis in respondendum et aedificans H. etc.* Das ergibt doch sehr einfach: *et esaias dicit et intellegit ab exitu sermones in respondendo et* (= *etiam*) *aedificans H. etc.*; „ab exitu sermones“ sind die den Untergang betreffenden Reden. Selbst R hat noch namhafte Spuren des Archetypus erhalten mit *et esaias dicit intellegitis . . . aedificans*. Und etwas von der ursprünglichen Lesart

schimmert sogar in dem Worte *scies* bei CV durch; vgl. die Schreibung *esaias* 2, 17 (B). — 13, 6: *et domino dominorum* bietet Br. nur noch R (*et dominum dominorum*), während BCV den *Passus* nicht haben; er muss also fallen, da er für den Zusammenhang entbehrlich ist. Dagegen würde meines Erachtens (*a deo*) *venientem Christum . . . et regem . . .* (*unctio Samariae*) *defecit* sich ebenso leicht aus der Ueberlieferung ergeben wie die von Br. gebotene Lesart *veniente Christo . . . et rege etc.*, und *defecit* käme bei meiner Auflösung zu seiner natürlichen Konstruktion. — 14, 6: *quem et omnes gentes exaudierunt*] Br. nach VC (*obaudierunt*) R; indessen steht in B *exaudiunt*, und das befriedigt den Zusammenhang in tadelloser Weise. — 14, 8: *portae aereae patent*] Br. Wir stimmen für die Beibehaltung von *apertae*, das B nach *portae* bietet, stellen es jedoch nach Engelbrechts Vorschlag zu *patent*. — 15, 9: Die treffliche Lesart *praedicare deum vivum* (B) vertauscht Br. mit der von CV *exprobrare* (R *impetrare*), weil es widerspruchsvoll wäre, wenn Sanheribs (hier Salmannassars) Führer für sein *praedicare* mit so grossen Verlusten, wie sie im folgenden erwähnt sind, bestraft würde. Aber der Zusammenhang kann doch der sein, dass die *missio* als Täuschung durchschaut wird. Bei der beiden Disputanten bekannten Tatsache bedarf es keines Zusatzes von *simulate*, wie Bratke meint. Engelbrecht hat recht, wenn er diese Stelle als Argument des Wertes von B einschätzt. — 16, 2–6 ziehe ich *concipt* mit B vor und behalte *habuit* vor *contra* mit B bei (= wie er ja die *spolia Samariae* gegen den K. der Assyrer erhoben hat; oder: und er hat sie schon aufgenommen [*obtinuit*], vgl. unten: *quae spolia Samariae Christus acceperit*). — 16, 7: *ista qui se habeant*] Sollte *quid* (BCV) in der populären Diktion nicht zulässig sein? Uebrigens würde ich sonst noch vorschlagen, das Folgende als zwei direkte Fragen aufzufassen. Demnach: *Enarra . . . ut credere possim. quid mel. . . intellegitur? aut quae spolia Christus acceperit* (soll er empf. haben = Futur. II)? Man vgl., dass es oben Z. 5/6 heisst: *accipiet . . . et spolia Samariae habuit*, ein Wort, das Br. freilich unbeachtet gelassen hat. — 16, 13 ist *exaudiet* in *exaudiit* zu korrigieren. — 16, 14 und 17, 2 lesen wir *dicet* (*f. dicit*), und 17, 9 *myrrham*. — 17, 14 geht es auch ohne Engelbrechts *sed* (st. *et*). — 18, 8: *ubi* (B) für *tibi* (Br. mit den geringeren Mss.) lässt sich halten in dem Sinne von „auf welchem Gebiete“. — 18, 10 streichen wir *de* vor *spiritu*, da es in B fehlt. — 18, 14/5 soll nach Bratkes Meinung B plötzlich nicht zuverlässig und *adhuc* (B) hinter *virgo* verdächtig sein, weil bald darauf noch einmal ein *adhuc* folgt. Aber dergleichen Wiederholungen resp. Betonungen findet man doch allenthalben und in allen Sprachen. Bratke hat hier, wie anderswo, Engelbrechts guten Rat nicht befolgt. — 19, 3 muss *ad* (B) wieder an seinen Platz vor *populum*. — 20, 13: *circumcidere carnem prohibemus, circumcisos autem credere libenter habemus*.] In dem recht befremdlichen *habemus* steckt doch wohl das oft damit vertauschte *avemus* (dringend verlangen)! — 21, 3 bleibt *venturum* (B) nach *praeputium* als Satzschluss, und Z. 18 ist *sed* (B) vor *et* herzustellen. — 22, 9/14: *nam sicut sacrificia . . . prohibita sunt, et populus minor (populum minorem) (BRC) id est noster (nostrum BR, om. C) maiori populo praelatus (praelatum BRC), et testamentum novum veteri praepositum, ita et circumcisionem . . . celebrari deus praecepit*] Br. Hier ist die Ueberlieferung arg missverstanden worden. Die Häufigkeit der angenommenen Verschreibungen hätte den Herausgeber doch stutzig machen sollen. Der Nachsatz ist bei *et populum* zu beginnen, und zwar in der Fassung der Handschriften, so dass also die Wirkung von *praecepit* schon hier eintritt und *praelatum* und *praepositum* wie von einem *Verbum volo* (vgl. *hoc fieri* oder *hoc factum volo*) abhängen. Alsdann würde mit *ita* et ein drittes stärkeres Glied des Nachsatzes angereicht: „und so besonders, so namentlich, so gerade sollte nach Gottes Willen die *circumcisio non carnis sed cordis* betätigt werden“. — Eine andere Heilung der Stelle, wenn schon eine nicht ganz so wahrscheinliche, wäre diese: man nimmt nach *praepositum* den Ausfall eines *praecepit* an; denn nach dem vorschwebenden *praelatum* und dem

davorstehenden praepositum konnte solche Auslassung leicht geschehen. An dem ursprünglich doppelten praeceptum wäre so wenig auffälliges, wie 22, 6—8 an dem doppelten invenies. Auch in diesem Falle würde die oben bezeichnende Grenze des Nachsatzes einzuhalten sein. — 23, 1: Die Akkusativform Manasse (B) entspricht nur der oben auch von Bratke gebilligten Form Natham. — 23, 7 würde ich domo-domo als natürliche Auflösung der handschriftlichen Formen domum-domum (DOMV̄ = DOMŌ) wiederherstellen. — 23, 14 ist et vor ne nicht zu sperren und circumcidite vos deo vestro mit B zu tilgen, dagegen 24, 11 (concupiscentia libidinis de corde) concupiscitur (B, concipitur Br. mit der geringeren Handschriftenklasse) zu halten, 25, 1 Noe (nach B) zu streichen, 25, 9 mortem (B) zu schreiben; ebenso 27, 5 illum (Bratke illud) trotz 11, 1, denn die Zitierweise des Autors ist nicht gleichmässig. — 31, 13/15: Dass die Stelle sicut-acceptisse in Ordnung sein soll, davon kann ich mich auch nach Bratkes Ausführung S. 83 noch nicht überzeugen. — Wenn wir in unserer ersten Anzeige additi sunt herstellten, so lesen wir natürlich anni, was wir als selbstverständlich nicht besonders bemerkten. — 33, 6: et divites pro morte eius sciden wir nach B aus; Bratke gibt keine Besprechung der Stelle. — 37, 11: suscipiat (B, Br. suscipiet nach B<sup>2</sup>) kann seinen Platz gerade so gut neben liberabit behaupten, wie die folgenden Konjunktive neben erit. — 38, 1 muss inferno gelesen, 38, 6 dagegen Osee ausgeschaltet werden (nach B), da propheta im Gegensatz zum Psalm nur der zuletzt genannte (35, 12) Prophet sein kann. — 38, 12: Bratke hat die an sich recht entsprechende Korrektur der Jonasstelle, wie sie Engelbrechts kundige Hand bietet (tertia die apparuit dominus in monte Sina et Jonas ad praedicationem Ninevitis cum [ut die hss.] mitteretur, typum Christi demonstrabat) aufgenommen gegen Zahn, der hier ut und quod typum (BR) festgehalten wissen will, also das Erscheinen tertia die noch als Hauptaussage des Jonassatzes versteht. Insofern zwei auffällige Skripturen bei Engelbrecht geändert werden müssen, möchte ich doch dem Zahnschen Vorgange folgen. — 39, 1 hat dicit dominus keine Daseinsberechtigung. — 39, 5: passio (RC, passionem B) eius demonstratur (B<sup>1</sup>C, demonstrat B<sup>2</sup>) Br. Die äusseren Bedingungen der Ueberlieferung scheinen fast gleich; wir entscheiden uns für passionem demonstrat. — 40, 2: scripturae omnes testantur dicentes] dicentes fehlt in B<sup>1</sup>, auch B<sup>2</sup> hat nur zusatzweise dicente; das Wort ist entbehrlich. — Wenn 41, 1 in B<sup>1</sup> wirklich fortissimis steht, so nehmen wir es wieder (st. potentissimis) auf. — 44, 2/3: invenies . . euntem ad passionem Christum crucem in humeris sibi portasse] Br. Nach crucem hat B noch eum, und dies kann bleiben, wenn nach Christum ein Komma gesetzt wird; die Partizipialkonstruktion wird durch den Acc. c. Inf. weitergeführt. — Statt in humeris (CV) hat B (u. R) in humeros, das sich in der Bedeutung des Hinaufhebens (mit den Händen auf die Schultern bringen) ertragen lässt. — 45, 6: si non me psalmi istius deliberatio (deliberatione B<sup>1</sup>) revocaret] Br. Wenn man mit nur unbedeutender Aenderung aus dem zusammengeschriebenen psalmi istius ein psalmus tuus (der von dir angeführte Ps.) gewönne, so liesse sich auch deliberatione festhalten. — 45, 8: titulus te revincit, cum dicat] Br. Das in B<sup>1</sup> erhaltene revinceret führt aber auf revincerit, das hier potentiales Perfekt sein soll, denn Simon ist schon etwas zahmer geworden. Der Nasalis in revincerit ist so wenig zu beanstanden, als in den vulgärlateinischen Perfektformen relinquit u. a., vgl. unten 46, 1 delinquit, das wir ebenfalls herstellen (delinquit Br. nach C). — 46, 10 numquid . . hoc dicit . . ?] Br., der hier R folgt. Aber denselben befriedigenden Sinn gibt B, in dem num fehlt, wenn man interpungiert: quid? . . . dicit? — 47, 1—3: Recedit (CV), ut (CV) video, de mentibus meis inimicus patrum meorum diabolus, qui oculos cordis mei caecabat] Br. Da jedoch B recide quia video hat, so ist nichts zu ändern, als ein i in e, wenn man so interpungiert: Recede, quia video, de mentibus meis; inimicus patrum m. diabolus, qui etc.; d. h.: Lass ab von mir, weil ich durch deine letzten Ausführungen sehend geworden bin; der Feind m. V. ist der diabolus,

der etc. — Im folgenden (coepi enim velle lumen veritatis agnoscere) hat Bratke wieder mit CV hantiert; B hat animum statt enim, und cepi animum gibt einen guten Sinn; ich habe mich jetzt zum Willen entschlossen, die Wahrheit zu erkennen. — 47, 13 ist abyssos B die alleinberechtigte Lesart. — 47/48: abyssus quid intellegitur nisi corda (C) hominum tenebris ignorantiae caecata? sed adveniente Christo qui est lux (pax C) recedunt tenebrae ignorantiae] Br. Es fehlt corda in B und ist überflüssig, wenn man das in B überlieferte caecatos in das Verbalsubst. caecatus (Blendung) auflöst. Es steht in B auch nichts von Christo qui est lux (oder pax) und von ignorantiae (nach tenebrae), also fort damit! Es stimmt in dem Zusammenhange alles, sobald man das in B hinter adveniente stehende lumen in der Korrektur von B<sup>2</sup> lumine übernimmt und mit B<sup>1</sup> recedent herstellt. — 50, 3—51, 1: reliquerunt reliquias parvulis suis, hoc est peccatum vestrum posteritati vestrae propagatis] Br. Für letzteres Wort hat B propaginis, ein Ausdruck, der Z. 15 mit propago wiederholt wird. Es ist nichts zu ändern; der Dativ posteritati hängt von reliquerunt ab und entspricht dem parvulis suis. — 51, 4 ist in multitudinem (B) wohl zu ertragen. — 52, 9: ne in te impleatur invectio Ambacae prophetae] Br. (nach CV). Dafür bietet B Ambacu(c) prophetae inventio. Da inventio auch ein Aussinnen, Ausfindigmachen, also Gedanken prophetischer Art bedeuten kann, so darf es seinen Platz weiter behaupten. — 54, 5 nehme ich an der Amplifikation tu tu (B) bei diesem schwungvoll gestalteten Schlusse keinen Anstoss, auch nicht Z. 6 an dem Plural arae (B<sup>1</sup>) und dem magnum aratrum (B), das entschieden den Platz von iugum, aratrum (Br. mit C; iugum argenteum V) einnehmen muss. Endlich nehmen wir den ganzen Schluss nach dem Bambergensis auf: tu enim, ubi cuncta beneficia praestantur, tu es qui mihi omnia donare dignatus es. Für die unterstrichene Stelle hat Bratke absconsa b. praestans es aus C eingesetzt, obwohl ihn das wunderliche absconsa und die umständliche verbale Umschreibung wie auch das abgeschmackte ostendere für donare in V auf die Minderwertigkeit der gewählten Zeugen bringen mussten! — Einwandfrei und in der polysyndetischen Form sogar feierlicher lautet der letzte Satz in B: tibi sit honor et potestas et in cuncta et in immortalia in saecula saeculorum. Amen! Die Wiederholung des in vor saecula ist gewiss nicht unerträglich. Bei Bratke figurirt der Schluss nach CV also: tibi sit honor, potestas, laus, gloria hic et in cuncta immortalia s. s. amen. Während sich für uns B bis zum guten Ende als trefflicher Berater erwies, bemerkt der Herausgeber (Epilegom. S. 109) zu dieser Stelle (54, 8—11), „dass die Vorlage von B hier versagte, ist leicht ersichtlich. Andererseits kann man namentlich bei 54, 10—11 auf die Vermutung kommen, dass der Text von CV zurecht gemacht ist.“ Und doch setzt er ihn ein!

So endet auch unsere zweite Durchmusterung fast durchgängig mit einer Ablehnung des Bratkeschen Textes. Wir haben die begleitenden Bemerkungen der Epilegomena sorgfältig erwogen, darin aber nichts gefunden, was ein Aufgeben der vom Verf. doch mehrfach als gesund erkannten Grundlagen gerechtfertigt hätte. Nur soviel zeigen die angestellten Erörterungen allenthalben, dass Bratke den philologischen Anforderungen seiner Aufgabe nicht gewachsen war. Und da ist es besonders zu bedauern, dass er der Leitung eines so bewährten Kritikers wie Engelbrecht sich nicht fügte, sondern immer wieder Gefühlspolitik trieb, d. h. den geringeren Autoritäten Gehör gab, wofür ihr Text auch einen gewissen Sinn gab oder resp. und mit etwelchen verwandten Stellen sonstiger patristischer Literatur harmonierte, und war es auch nur in blassen Anklängen.

Wir haben mit dieser Anzeige der Epilegomena wegen dieses kritischen Teiles solange gewartet, um zuvor noch andere Stimmen in vorliegender Sache zu vernehmen. Aber nur zwei kurze Anzeigen des Textes sind uns zu Gesicht gekommen: die eine bestätigt einfach das Erscheinen der neuen Ausgabe, während die andere das Gleiche mit ein paar paränetischen Zusätzen besorgt; auf die gewichtigen kritischen Probleme ist nirgends eingegangen.

Noch einige Worte über den zweiten Hauptteil der Epilegomena (§ 4), die Quellen der altercatio (S. 109—178). Was der gelehrte Forscher hier ausführt, ist recht anregend und zeugt von feinfühler Beobachtungsgabe und unermüdlichem Eifer für die Sache. (Und dabei ist noch nicht einmal alles zum Abdruck gekommen.) Zunächst wird die Abhängigkeit von Cyprian, Tertullian und Origenes Traktaten dargetan. Bratke behandelt nicht nur die Uebereinstimmungen, sondern auch, was den Verfasser der Altercatio von den genannten Autoren unterscheidet. Bei der Frage nach dem Bibelkodex der A. müssen wir natürlich einwerfen, dass Bratke die Original-Itala der A. nicht überall korrekt hergestellt hat. Was etwaige Glaubensformeln und einschlägige Traktate „De fide“ geliefert haben könnten, wird genau erwogen und überhaupt die Stellung zur patristischen Literatur im besonderen subtil erörtert. Zu einer zweiten Altercatio (Zacchaei et Apollonii), ebenfalls gallischen Ursprungs, wird ein näheres Verhältnis betont, die unsere aber als jüngere, nicht gerade geschickte Imitation taxiert. Eucherius' Einfluss gilt Bratke als wahrscheinlich, Zusammenhang mit Ariston als möglich, aber ohne grössere Anhaltspunkte, etc. Wir müssen für diese gesamte Untersuchung darauf aufmerksam machen, dass bei der grossen Textverschiedenheit zwischen B und RCV alle Beweisführungen und Resultate fraglich sind, insofern Bratke seinen Wortlaut bald aus der einen, bald aus der anderen Quelle geschöpft hat; die gefolgerten Abhängigkeiten existieren nur jenachdem. Nur ein Beispiel. Für gewisse literarhistorische Fragen hat man auf einige griechische Ausdrücke hingewiesen, u. a. auf die Zitatsformel Basilion (8, 15; 41, 2). Nun gehört aber das Wort dem korrekten Texte der Altercatio gar nicht an, wie ich in dieser Zeitschrift XXV S. 462 dargetan habe, sondern nur der schlechtesten Ueberlieferung V, aus der es die neuen Ausgaben übernommen haben. In anderen Fragen lassen sich andere Beispiele formulieren. Wunderbar ist es doch, dass der Verf. nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist, dass, während die eine Textquelle lauter erhalten ist, die andere, teilweise (vgl. R.) schon in kürzestem Zeitabstande vom Original, durch die Schlagworte und Phrasen der Meinungskämpfe damaliger Zeitläufte infiziert wurden. Die Differenzen zwischen der echten und der verseuchten Altercatio sind ja so bedeutend, dass man den Gedanken selbst an beabsichtigte Eingriffe nicht ohne weiteres abweisen kann. Bei diesem Stande der Dinge kommt also den Ergebnissen der literarhistorischen Untersuchungen dieser Epilegomena nur ein bedingter Wert zu. Für gewisse Fragen muss die Arbeit noch einmal gemacht werden. Dies auszusprechen ist mir nicht leicht geworden. Ehe man tadelt, soll man sich neunmal besinnen. Und das habe ich gewiss getan; muss ich doch wegen Verspätung dieses Berichtes noch um Verzeihung bitten.

E. Ludwig.

Schornbaum, Dr. Karl, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg vom Beginne seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand, 1528 bis 1532. Auf Grund archivalischer Forschungen. München 1906, Theodor Ackermann (VIII, 559 S. gr. 8). 10 Mk.

Die Persönlichkeit des Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach ist allen Freunden der Reformationgeschichte bekannt; durch sein Auftreten in Augsburg 1530 auf dem Reichstage, wo er dem Kaiser Karl V. erklärte, dass er, ehe er von Gottes Wort lasse, sich lieber den Kopf abschlagen lassen wolle, ist der Markgraf geradezu populär im ganzen Protestantismus, und seine Unterschrift unter der Augsburger Konfession sichert ihm ein monumentales Andenken. Sicherlich hätte er längst eine umfassende Biographie verdient; der Grund, dass er noch keinen Biographen gefunden hat, dürfte einfach darin zu suchen sein, dass niemand bis jetzt Lust und Zeit gehabt hat, die zahlreichen Handschriften, die von ihm und über ihn auf den deutschen Archiven ruhen, durchzuarbeiten. Nach meiner Erinnerung gibt es allein auf dem Kreisarchiv in Nürnberg, wo der Hauptbestandteil der Ansbacher Akten aufbewahrt wird, 19 handschriftliche Folianten „Religionsakta“, die hauptsächlich Georg betreffen; dazu kommen

die zahllosen Bestände brandenburgischer Akten auf den Archiven zu Königsberg, Berlin und Bamberg, aber auch viele vereinzelt auf all den anderen Archiven, die reformationsgeschichtliches Material bergen, z. B. Dresden, Weimar, Zerbst, Marburg u. a. m. Der selige Generalsuperintendent D. Erdmann (Breslau), der ja von Hause aus Kirchengeschichtler war, hatte sich dieses Thema als abschliessendes Lebenswerk gewählt; er ist aber darüber hingestorben, ohne etwas davon fertig gebracht zu haben; auch hätte er in seinem hohen Alter die vorhin skizzierte Archivarbeit überhaupt nicht mehr vollführen können. Das Thema bleibt also für jüngere Kräfte.

Die vorliegende Arbeit liefert für die zukünftige Biographie Georgs einen erheblichen Bruchteil; sie behandelt die Politik des Markgrafen vom Beginne seiner selbständigen Regierung (nach dem Tode seines Bruders und Mitregenten Kasimir † 1527) bis zum Nürnberger Anstande, d. h. von 1528 bis 1532. Der Verf. hat den Nürnberger Anstand oder, wie er gewöhnlich genannt wird, den Nürnberger Religionsfrieden sich als Grenzpunkt gewählt, weil Georg dadurch in eine beruhigte politische Lage kam und sich von da an unbehelligt der evangelischen Regierung seines Landes widmen konnte. Die Jahre, welche vorangingen, die eben hier zum Gegenstand der Behandlung gemacht sind, zeigen uns den Markgrafen in der peinlichsten Situation: sein Land steht vor dem finanziellen Bankrott, auf seine Nachbarn ist kein Verlass, im Gegenteil, die Reichsstadt Nürnberg sucht ihm gegenüber ihren eigenen Vorteil, und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sind seine geschworenen Gegner; am Würzburger Hofe wirkt sein eigener Bruder, der Dompropst Friedrich, der eifrig päpstlich gesinnt geblieben war, energisch gegen ihn; dazu kam die Rücksicht, welche Georg auf Ferdinand von Oesterreich nehmen musste, weil er ohne ihn nicht die Anwartschaft auf die schlesischen Herzogtümer Oppeln und Ratibor erhielt. Inmitten dieser höchst peinlichen Lage „stand sein Datum auf Gott“, wie er am 29. Januar 1530 an seinen älteren, ihm nahestehenden (evangelischen) Bruder Albrecht, Herzog von Preussen, schrieb, und trotz aller Bearbeitung von seiten seiner beiden katholischen Brüder Friedrich in Würzburg und Johann Albrecht in Rom liess er sich von der Protestation von Speyer vom Jahre 1529 nicht abziehen und schützte in seinem Lande die evangelischen Geistlichen und seine evangelischen Räte gegen Verunglimpfungen und Verdächtigungen. Georg war wesentlich durch seinen entschieden evangelischen Königsberger Bruder in evangelischer Gesinnung gestärkt worden; darin blieb er auch fest; das ist das Bewunderungswürdige im Verhalten des hart bedrängten Fürsten. Wie unentwegt er sich in die evangelische Position einlebte, das ist das kirchengeschichtlich Wichtige an der hier gezeichneten Situation; das ist daher auch für die Theologen das Wichtige an diesem Buche.

Der Verf. schöpft überall, Zug um Zug, aus archivalischen Quellen; daher behält seine Schrift bleibenden Wert. Nur ein Archivar vom Fach, der in den Handschriften des 16. Jahrhunderts zu Hause ist, konnte ein solches Buch schreiben. Es ist also eine wirkliche Förderung unserer Kenntnis jener für den deutschen Protestantismus schicksalsschweren Zeit. Hauptsächlich ist es allerdings die Persönlichkeit Georgs, die überall im Vordergrund steht und in urkundlicher Beleuchtung erscheint. Das danebenher mitgeteilte Detail zur Nürnberger Stadtgeschichte und Ansbachschen Landesgeschichte hat im allgemeinen nur für jene beiden Territorien Bedeutung, aber für beide wahrscheinlich auch eine recht wichtige, was ich aber nicht beurteilen kann. Der Verf. hat mit grösstem Fleisse ein ungeheures Aktenmaterial verarbeitet; seine mehr als 300 Seiten Anmerkungen (S. 241—544) legen davon beredtes Zeugnis ab. Aber im Interesse der Leser zukünftiger Monographien möchte ich mir doch eine ernstliche Bitte erlauben. Das stattliche Buch enthält 559 Seiten, davon sind nur 230 Text, Anmerkungen dagegen 304! Das ist ein offenes Missverhältnis; denn was soll man mit diesen 304 Seiten anfangen? Ich begreife ja sehr wohl, dass der Verf. sich hat gründlich rechtfertigen wollen, damit jeder Leser erkenne, dass er Zug um Zug quellenmässig gearbeitet habe; aber es

ist doch zuviel verlangt, dass jeder Leser den gesamten Quellenapparat selbständig kontrollieren solle. Diese detaillierte Mitteilung von Quellenmaterial muss daher belästigend wirken; sie gehört zum grossen Teile in das Gebiet der historischen „Vorarbeiten“, die aber der historische Autor — für sich behalten muss, so sauer es ihm auch werden mag. Mir ist doch seit Gieselers Kirchengeschichte kein Buch vorgekommen, das ein solches Missverhältnis von Text und Anmerkungen hätte, wie das vorliegende, und Gieseler hat noch die Annehmlichkeit, dass die Anmerkungen direkt unter den Text gedruckt sind, während man sie sich hier im zweiten Teile des Buches mühsam suchen muss. Der Herr Verf. wird uns ja, das hoffe ich zuversichtlich, noch manche reife Frucht seiner Forschungen zur Reformationsgeschichte schenken; da möchte ich ihn nur bitten, mein Desiderium freundlichst zu beachten.

Zu S. 112, wo über die kirchenrechtliche Literatur Spenglers die Rede ist, darf ich wohl eine wenig bekannt gewordene Arbeit von mir aus der Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, S. 435 ff. (die noch unter Doves Redaktion erschien), hinzufügen. Sie hat den Titel „Lazarus Spengler als Verfasser des von Luther 1530 herausgegebenen „Kurzen Auszuges aus den päpstlichen Rechten“. Diesem „Auszuge“ kommt im Protestantismus eine grosse Bedeutung zu; er ist die erste kirchenrechtliche Schrift des Protestantismus, noch sieben Jahre vor Melancthons Traktat über das Papsttum, der vom Jahre 1537 ist, verfasst. Als die Protestanten nämlich noch ohne selbständiges Kirchenrecht waren, ihre Juristen aber ohne Kirchenrecht nicht auskommen konnten, da half Spengler aus der Not, indem er diejenigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes, die man im Protestantismus brauchen konnte, zusammenstellte, und Luther selbst gab das Buch 1530, aber ohne Nennung des Autors, mit einer Vorrede heraus. Den Namen des Autors habe ich erst in der erwähnten kleinen Arbeit nachgewiesen. — Oft gebraucht der Verf. den Ausdruck „Fraisch“, „fraischlich“ ohne Erklärung. Das ist eine dialektische Bezeichnung, die man in Franken verstehen wird, im übrigen Deutschland aber nicht; er gehört der fränkischen Gerichtssprache an; aber was bedeutet er? Ich fragte zwei juristische Professoren, einen aus Nord-, den anderen aus Süddeutschland; sie kannten ihn aber beide nicht; das tröstete mich; denn ich wusste den Nürnberger „Fraischprozess“ auch nicht zu erklären. Mein Nachschlagen ergab die Erklärung, dass „Fraisch“ wohl soviel wie „Schrecken“ bedeutet, „fraischlich“ also soviel wie „Schrecken erregend“.

Das Buch ist mit peinlicher Korrektheit gedruckt; nur S. 91 ist mir ein Druckfehler (Z. 4 „ereneuten“) begegnet.

Möge der Verf. für die grosse Mühe, die er auf seine Arbeit verwandt hat, gerechte Anerkennung finden! Das wünsche ich ihm von Herzen. Und daran darf ich vielleicht die Bitte knüpfen, dass er doch erwägen möchte, ob er nicht die oben als wünschenswert erkannte Biographie Georgs selbst schreiben möchte. Er ist in den Archivalien, die in Frage kommen, zu Hause; er weiss sie mit methodischer Sicherheit zu handhaben; seine Art der Auffassung der Tatsachen ist die echt historische, eine feinsinnig evangelische, und seine Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und fliessende Sprache aus. Hier sind also alle Bedingungen, die man dem zukünftigen Georg-Biographen anwünschen möchte, bereits in harmonischer Weise erfüllt.

Göttingen.

P. Tschackert.

Friedrich, Dr. jur. Julius (Landrichter in Giessen), Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526. Eine kirchenrechtliche Studie. Giessen 1905, Alfred Töpelmann (vorm. J. Rieker) (128 S. gr. 8). 2. 80.

Die vorliegende Untersuchung, ein Nachklang zur reichen Literatur des Jahres 1904 über Landgraf Philipp den Grossmütigen von Hessen, ist dem ersten Verfassungsentwurf der hessischen Kirche vom Jahre 1526, der Reformatio ecclesiarum Hassiae, gewidmet; sie will ihre Entstehungsweise aufdecken und dartun, wieweit an ihrer Abfassung Philipp selbst bzw. seine Räte und Lambert von Avignon beteiligt waren. Nicht als ein einheitliches Werk ergibt sie sich dem Kritiker, sondern

als zusammengeschweisst aus drei Teilen, deren Verbindung erst die Reformatio ecclesiarum Hassiae in ihrer heutigen Gestalt geschaffen hat. Es wird gut sein, Friedrich selbst sprechen zu lassen: „Die Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526 . . . setzt sich aus drei Teilen zusammen. Zwei davon (Kap. 1 bis 11. 13. 14. 34 annähernd in der jetzigen, Kap. 16—19. 21—25 in einer früheren Gestalt einerseits und Kap. 12. 27 bis 33 andererseits) haben Philipp den Grossmütigen oder seine Räte zu Verfassern; einer von diesen Teilen (jener erste) zeigt deutliche Beziehungen zur sächsischen Reformation und ist von Lambert von Avignon umgearbeitet worden. Der dritte Teil (Kap. 4. 15—26 in der heutigen Gestalt) hat Lambert von Avignon zum Verfasser und ist durch Zusätze Philipps oder seiner Räte modifiziert worden. Es ist anzunehmen, dass Lambert die drei Teile zu einem Ganzen verschmolzen hat. Der von Lambert umgearbeitete „philippinisch-lutherische“ Bestandteil ist am 20. Oktober 1526 von der „Synode“, d. i. dem Landtag zu Homberg zum Gesetz erhoben, niemals aber als solches eingeführt oder behandelt worden. Die übrigen Teile haben Gesetzeskraft nicht erlangt. Die Reformatio in ihrer ursprünglichen Gestalt, der Vorentwurf (das Reformationsprogramm), der insbesondere die Verfassungsbestimmungen der Kap. 15 ff. nicht enthielt, hat noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts existiert und ist seitdem verschollen. Die Reformatio in ihrer heutigen Gestalt ist wahrscheinlich frühestens Ende des Jahres 1526 entstanden. In welcher Reihenfolge und wann ihre mehrfachen Umarbeitungen vollzogen wurden, steht nicht fest, ebensowenig ob sie Luther in ihrer heutigen Gestalt vorgelegen hat“ (S. 77 f.). Die ruhige Art der Beweisführung erweckt Zutrauen, zumeist jedoch die Tatsache, dass der Verf. im Darmstädter Archiv einen Bericht des Kanzlers Vigelius vom Jahre 1629 fand, der das Vorhandensein eines von Philipp herührenden Entwurfes bestätigte und gleichzeitig seinen Inhalt, wenigstens des Umrissen nach, kennen lehrte; Friedrich hat die Aufzeichnung S. 125 ff. abgedruckt und S. 69 Anm. 3 den ihr zugrunde liegenden Entwurf durch Gegenüberstellung der Kapitelüberschriften der Ref. eccl. Hass. veranschaulicht. Der erste Anhang des Buches (S. 81 ff.) enthält den Text der Ref. eccl. Hass. nach der einzigen Darmstädter Handschrift des 17. Jahrhunderts, allerdings unter Beibehaltung ihrer Abkürzungen, aber mit Angabe der Abweichungen, die sich in den Drucken von Schmincke (1748) und Credner (1852) finden. Alles in allem ein ansprechendes Werkchen, wert, gelesen und benutzt zu werden als Beitrag zur Frühgeschichte des evangelischen Landeskirchentums. — Druckfehler in den Eigennamen der benutzten Autoren sind leider nicht selten, z. B. S. 8 Anm. 1, S. 12 Anm. 5, S. 15 Anm. 1 u. a. m. —f—t.

Gros, Erwin (Pfarrer zu Etsch [Taunus]), Auf der Dorfkanzel. Religiöse Betrachtungen. Vierter Band. Berlin S.W., Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.) (VIII, 156 S. gr. 8). 2 Mk.

Die Heimatkunst in die Predigt einzuführen, ist Frenssen und neuerdings auch Hesselbacher mit Erfolg bemüht. Als dritter gehört neben sie Erwin Gros. Er spricht vom alten Manne im Aushaltstübchen (S. 61), von den Gedenksteinen des Dorffriedhofs (S. 64), von der Ziegenhirtin am Wege (S. 99), von den Gemeindeabenden im Schulhause (S. 126). Der ehrwürdige Kirchenvorsteher (S. 140), der Bauer und sein Weib (S. 24), alles dies wird in überaus fesselnder und tiefer Weise in die religiöse Betrachtung gestellt; kurz und treffend, zum Nachdenken reizend sind alle die Aufsätze, die Gros bietet. Er hat sie so angelegt, dass das Bändchen für jeden der Kirchenjahrsontage je eine Betrachtung darreicht. Nicht ausgeführte Andachten sind es, sondern nur kurze Mitgaben, die man etwa am Sonntagmorgen sich darbieten lässt, um feiernd gestimmt zu werden. Wer sich über Gros' theologische Stellung orientieren möchte, der lese S. 52 ff. die Betrachtung „Jesus Christus“. Sie will auf Grund der Erkenntnis von Jesu Sündlosigkeit zum Einstimmen in das Petrusbekenntnis Joh. 6, 69 führen. Die Ausrede: Er ist ein bedeutender, ein grosser Mann gewesen, wird benommen, und der Leser angeleitet, sich über die Frage: wie dünket euch um Christus? klar zu werden. Ein der Antwort Ausweichen wird als Feigheit bezeichnet. — Was man von Gros lernen kann, ist dies: in den alltäglichen Vorgängen des Lebens die Ewigkeitswerte zu entdecken und sie liebevoll aufzuzeigen, nicht indem man sie in Spurgeonscher Manier geistlich um-

und ausdeutet, und auf „Illustrationen“ religiöser Begriffe in allen Vorkommnissen des Lebens fahndet, sondern indem man in den grossen und kleinen Begebenheiten den Zeitlichkeitseinschlag auscheiden und die Bedeutung, die das Erlebnis für das Leben der Seele hat, und die Förderung, die es auf dem Wege zu Gott hin mit sich bringt, erkennen lernt. Nach dieser Richtung hin dürfte ein Studium der Grosschen Eigenart sehr lohnend sein.

Greifswald.

A. Uckeley.

### Neueste theologische Literatur.

**Biographien.** Ludwig, Lpz.-Prof. Dr. A. Fr., Weihbischof Zirkel v. Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung u. zur kirchlichen Restauration. Ein Beitrag zur Geschichte der kathol. Kirche Deutschlands um die Wende des 18. Jahrh. 2. Bd. Paderborn, F. Schöningh (VII, 591 S. gr. 8). 14 M.

**Biblische Einleitungswissenschaft.** Bötticher, Dr. Otto, Das Verhältnis des Deuteronomiums zu 2. Kön. 22. 23 u. zur Prophetie Jeremia. Bonn, H. Behrendt (88 S. gr. 8). 1. 20.

**Patristik.** Klein, Pfr. Ernst, Aus der Schatzkammer hl. Väter. 12. Märtyrerakten VII: 1) Die Akten der Gerichtsverhandlg. wider Achatius, den Heiligen. 2) Das Martyrium des hl. Konon. Uebers. Berlin, Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt (37 S. 8). 30 M.

**Scholastik u. Mystik.** Bibliotheca ascetica mystica. Series operum selectorum quae consilio atque auctoritate eminentissimi et reverendissimi domini Antonii cardinalis Fischer, archiepiscopi Coloniensis, denuo edenda curavit Augustinus Lehmkühl, S. J. Arvisenet, ehem. Kanon. Gen.-Vik. Claudius, Memoriae vitae sacerdotalis. — Bona, kard. Ioa., O. Cist., De sacrificio missae. Tractatus asceticus continens praxim attente, devote et reverenter celebrandi. Freiburg i. B., Herder (XVI, 425 S. kl. 8). 3 M.

**Allgemeine Kirchengeschichte.** Kellner, Prof. Dr. K. A. Heinr., Heortologie od. die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres u. der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 2., vollständig neu bearb. u. verm. Aufl. Freiburg i. B., Herder (XI, 303 S. gr. 8). 6 M.

**Reformationsgeschichte.** Corpus Reformatorum. Vol. 89. 3. Lfg. Zwingli's, Huldreich, sämtliche Werke. Unter Mitwirkg. des Zwingli-Vereins in Zürich hrsg. v. DD. Prof. Emil Egli u. Gymn.-Relig.-Lehr. Geo. Finsler. 2. Bd. 3. Lfg. Leipzig, M. Heinsius Nachf. (S. 161—240 Lex.-8). 2. 40.

**Kirchengeschichte einzelner Länder.** Ebrard, Frdr. Clem., Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554—1904. Frankfurt a. M., (R. Ecklin) (VII, 167 S. gr. 8 m. 26 Abbildgn. u. Taf.). 4 M.

**Dogmatik. Handbibliothek, Wissenschaftliche.** 1. Reihe. Theologische Lehrbücher. XXII. Pohle, Prof. D. Dr. Jos., Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern. Für akadem. Vorlesgn. u. zum Selbstunterricht. 3. Bd. 2., verb. Aufl. Paderborn, F. Schöningh (XVIII, 762 S. gr. 8). 8. 40. — Ménégos, Past. Fernand, La certitude de la foi et la certitude historique. Etude sur le problème du fondement de la vie religieuse. Basel, E. Finckh (VI, 79 S. 8). 1. 60. — Schaefer, Prof. D. Erich, Christenstand u. kirchliche Lehre. Vortrag. [Aus: „Reformation.“] Berlin, Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt (62 S. 8). 40 M.

**Apologetik u. Polemik.** Bergh, Divis.-Pfr. v., Das neue Heidentum des Dr. Horneffer! 3. Aufl. Mit e. Nachwort als Antwort. Cassel, F. Lometsch (74 S. 8). 80 M. — Drawbridge, Rev. C. L., Is religion undermined? New York, Longmans, Green & Co. (9+238 p. 12). \$1. 25. — Hartwich, Past. O., Zur Lehrfreiheit auf protestantischen Kanzeln. Bremen, C. Schünemann (26 S. 8). 50 M. — Hefte zum „alten Glauben“. 12. Bezzel, Rekt. D. Dr. H., Warum bleiben wir bei unserer Kirche? Vortrag. Neuendettelsau. Leipzig, Pfr. Gussmann (22 S. 8). 25 M. — Hettinger, Dr. Frz., Apologie des Christentums. II. Bd.: Der Beweis des Christentums. 2. Abtlg. 9. Aufl., hrsg. v. Prof. Dr. Eug. Müller. Freiburg i. B., Herder (V, 510 S. 8). 4. 40. — Kulemann, Landger.-R. a. D. W., Die Grenzen der kirchlichen Lehrfreiheit. Bremen, C. Schünemann (34 S. gr. 8). 50 M. — Ségur, Msgr. v., Antworten auf die Einwürfe gegen die Religion. Nach dem Franz. frei bearb. u. m. Zusätzen u. Anmerkgn. versehen v. P. Heinr. Müller, S. V. D. 12., verb. Aufl. 50.—60. Taus. Steyl, Missionsdruckerei (283 S. kl. 8 m. 18 Vollbildern). 70 M.

**Homiletik.** Eckert, Pfr. A., Bauernpredigten. 3 Bde. Predigtentwürfe üb. die Eisenacher alttestamentl., evangel. u. epistol. Perikopen. I. Bd.: Das Heil in Israel. Predigtentwürfe üb. die Eisenacher alttestamentl. Texte. Leipzig, G. Strübing (XIII, 247 S. gr. 8). 3 M.

**Erbauliches.** Jensen, Past. D. Christian, Die neue Hauspostille. Ein Denkmal dem Einen Namen, der üb. alle Namen ist. Unter Mitwirkg. mehrerer Geistlichen hrsg. 4. Aufl. Breklum, Christl. Buchh. (968 S. gr. 8). 2 M.

**Mission.** Bericht üb. die christlichen Jahresfeste in Basel vom 25. bis 29. VI. 1906. Hrsg. v. Pfr. Alb. Wenger. Basel, Basler Missionsbuchh. (87 S. 8). 80 M. — Missionsstudien, Basler. 31. Heft. Frohnmeyer, Miss. L. Johs., Ueber indisches Schulwesen. Basel, Basler Missionsbuchh. (116 S. 8). 1. 20.

**Kirchenrecht.** Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Erhebung v. Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden u.

Gesamtverbänden, vom 14. VII. 1905. (Gesetz-Sammlung S. 281.) (Ergänzung zu Schmeddings u. Tourneaus Kommentar zu dem Gesetze betr. die Erheb. v. Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden.) Paderborn, F. Schöningh (43 S. 8). 40 M.

**Universitäten.** Hermelink, Priv.-Doz. Lic. Dr. Heinr., Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534. Tübingen, J. C. B. Mohr (VIII, 228 S. gr. 8). 4. 80.

**Philosophie. Bibliothek, Philosophische.** 37. Bd. Kant's, Imman., Kritik der reinen Vernunft. In 8. Aufl. rev. v. Dr. Thdr. Valentiner. 9. Aufl. Kant's sämtl. Werke. I. Bd. — 41. Bd. Kant's, Imman., Grundlegung der Metaphysik der Sitten. 3. Aufl. Hrsg. u. m. Einleitg. sowie e. Personen- u. Sachregister versehen v. Karl Vorländer. Leipzig, Dürr'sche Buchh. (XI, 769 S.; XXX, 102 S. 8). 5. 40. — Cursus philosophicus. In usum scholarum. Auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegiis Valkenbergensi et Stonyhurstensi S. J. Pars III. Haan, Henr., S. J., Philosophia naturalis. Ed. III emendata. Freiburg i. B., Herder (XI, 253 S. 8). 2. 60. — Daiber, dr. Alb., Wissenschaft od. Glaube? 1.—3. Taus. Stuttgart, Strecker & Schröder (98 S. 8). 1 M. — Dubois, Paul, M.D., The influence of the mind on the body [lecture]; tr. from the 5th French ed. by L. B. Gallatin. New York, Funk & Wagnalls Co. (65 p. 16). 50 c. — Mach, em. Prof. Dr. E., Die Analyse der Empfindungen u. das Verhältnis des Physischen zum Psychischen. 5., verm. Aufl. Jena, G. Fischer (XI, 309 S. gr. 8 m. 36 Abbildgn.). 5 M. — Olivier, Jul. v., Monistische Weltanschauung. Leipzig, C. G. Naumann (VIII, 157 S. 8). 4 M. — Rein, W., Grundriss der Ethik m. Beziehung auf das Leben der Gegenwart. 2. Aufl. Osterwieck, A. W. Zickfeldt (X, 336 S. gr. 8). 3. 20. — Spielberg, Ghilf. Otto Lebrecht, Der alte Spielberg. Ein Erbauungsbuch f. Selbstdenkende u. ihre eigenen Wege Gehende. München, M. Steinebach (IX, 587 S. kl. 8). Geb. in Leinw. 7. 50. — Unold, dr. Johs., Organische u. soziale Lebensgesetze. Ein Beitrag zu e. wissenschaftlich begründeten nationalen Erziehg. u. Lebensgestaltg. Leipzig, Th. Thomas (XII, 302 S. gr. 8). 6 M.

**Schule u. Unterricht.** Ecker, Priestersem.-Prof. D. Dr. Jak., Katholische Schulbibel. Trier, Kunst- u. Verlagsanstalt Schaar & Dathe (8, 392 S. 8 m. Abbildn. u. 1 farb. Karte). Geb. 1. 20. — Schiller, Relig.-Lehr. Stadtpfr. Jul., Abriss der Geschichte der christlichen Kirche f. sämtliche Mittelschulen u. f. die christliche Familie. Nürnberg, U. E. Sebald (137 S. 8). Geb. 1. 60. — Schreiber, Lehr. Hub., Führer zur zweiten Lehrprüfung. Nach der neuen Prüfungsordng. vom 1. VII. 1901 bearb. Nebst e. Anh.: Schulgesundheitspflege u. Heilpädagogik. Köln, J. P. Bachem (72 S. gr. 8). 1. 25. — Spanuth, Rekt. Heinr., Die Gleichnisse Jesu nach neueren Grundsätzen f. den Unterricht bearb. Osterwieck, A. W. Zickfeldt (VII, 151 S. gr. 8). 2 M.

**Judentum.** Graetz, weil. Prof. Dr. H., Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Aus den Quellen neu bearb. III. Bd. Geschichte der Judäer von dem Tode Juda Makkabis bis zum Untergange des jüdischen Staates. 5. verb. u. verm. Aufl. Bearb. v. Dr. M. Brann. Mit 1 Taf. jüdischer Münzen aus der Zeit des Aufstandes. Leipzig, O. Leiner (XII, 557 S. 8). 12. 60. — Grunwald, Dr. Max, Zur Psychologie u. Geschichte des Blutrivalwahnes. (Der Prozess Simon v. Trient u. Leopold Hilsner.) Vortrag. Wien. Berlin, S. Calvary & Co. (24 S. gr. 8). 1 M. — Horowitz, Dr. S., Die Psychologie bei den jüdischen Religionsphilosophen des Mittelalters. [Aus: „Jahresber. d. jüdisch-theol. Seminars zu Breslau.“] 3. Heft. Die Psychologie der jüdischen Neuplatoniker. B. Josef Ibn Saddik. Breslau. (Berlin, M. Poppelauer) (S. 147—207 gr. 8). 2 M.

**Allgemeine Religionswissenschaft.** Kellermann, Dr. B., Kritische Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Christentums. I. Albert Kalthoffs soziale Theologie. II. Das Minäerproblem. Berlin, M. Poppelauer (91 S. gr. 8). 2. 50.

### Personalien.

Als Nachfolger des nach Berlin berufenen Professors D. Holl ist Privatdozent Professor Lic. Otto Scheel als Extraordinarius nach Tübingen berufen.

## Oberhofprediger Dryander:

<b>Evangelische Predigten.</b>	Geb. 3 M.
<b>Predigten über das christliche Leben.</b>	Geb. 8 M.
<b>Der 1. Brief Johannis in Predigten.</b>	Geb. 4 M. 80 Pf.
<b>Das Leben des Apostels Paulus in Predigten.</b>	Geb. 4 M. 50 Pf.

## Oberhofprediger Kögel:

<b>Der Brief Pauli an die Römer in Predigten.</b>	Geb. 7 M.
<b>Der 1. Brief Petri in Predigten.</b>	Geb. 4 M. 80 Pf.
<b>Der Brief des Jakobus in Predigten.</b>	Geb. 5 M. 90 Pf.
<b>Die Selbpreisungen der Bergpredigt in Predigten.</b>	Geb. 3 M.
<b>Das Vaterunser in Predigten.</b>	Geb. 3 M. 20 Pf.

**D. G. Menken:** Schriften. 8 Bände statt 88 M. für 18 M.

**R. Mühlmanns Verlag in Halle a. S.**